

Titel der Drucksache:

**Änderung der Satzung über Sondernutzungen  
- Sondernutzungsgebühren für  
Elektrokleinstfahrzeuge**

Drucksache

**0310/23**

Stadtrat

Entscheidungsvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Ausschuss für Finanzen, Liegenschaften, Rechnungsprüfung und Vergaben	01.03.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Stadtrat	08.03.2023	öffentlich	Entscheidung

**Beschlussvorschlag**

01

Der Stadtrat beschließt die Änderung Satzung über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungssatzung) gemäß der Anlage 1.

02

Die Erlaubnisvoraussetzungen dürfen die bisherigen Vereinbarungen im Rahmen der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung nicht unterschreiten. Dazu gehören insbesondere die Obergrenze für die Anzahl auszubringender Elektrokleinstfahrzeuge für den Innenring und das gesamte Stadtgebiet, die bisher vereinbarten Abstellverbotszonen sowie die Sicherstellung der Barrierefreiheit.

03

Eine Sondernutzungserlaubnis darf nur dann ausgestellt werden, wenn der jeweilige Antragssteller einen Unfall-Unterstützerfond von 100.000,- € pro Jahr einrichtet.

04

Der Stadtrat beschließt die Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen an

öffentlichen Straßen im Gebiet der Landeshauptstadt Erfurt (Sondernutzungsgebührensatzung) gemäß der Anlage 2.

05

Nach Beschluss über die Änderung der Sondernutzungs- und Sondernutzungsgebührensatzung organisiert die Stadtverwaltung eine Informationsveranstaltung für die Unternehmen zur Erläuterung der Änderungen.

---

01.02.2023, gez. 

Datum, Unterschrift

---

<b>Nachhaltigkeitscontrolling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage	<b>Demografisches Controlling</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Anlage			
<b>Finanzielle Auswirkungen</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja →	<b>Nutzen/Einsparung</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja, siehe Sachverhalt			
↓	Personal- und Sachkosten (in EUR) / Personalkosteneinsparung (in VbE)			
<b>Deckung im Haushalt</b> <input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	<b>Gesamtkosten</b> <b>EUR</b>			
↓				
	<b>2023</b>	<b>2024</b>	<b>2025</b>	<b>2026</b>
Verwaltungshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Verwaltungshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Einnahmen	EUR	EUR	EUR	EUR
Vermögenshaushalt Ausgaben	EUR	EUR	EUR	EUR
<input type="checkbox"/> <b>Deckung siehe Entscheidungsvorschlag</b>				
<b>Fristwahrung</b>				
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein				

### Anlagenverzeichnis

Anlage 1 – Sondernutzungssatzungsänderung  
 Anlage 2 – Sondernutzungsgebührenänderung

### Sachverhalt

Seit der Wiedereinführung der Elektrokleinstfahrzeuge zeigen sich erneut verkehrsrechtliche Probleme, die aus dem falschen Nutzerverhalten resultieren. Obwohl das Befahren von Gehwegen mit Freigabe für den Radverkehr nicht erlaubt ist, kommt es hier regelmäßig zu Konfrontationen mit allen Beteiligten, mitunter sogar zu gefährlichen Situationen für Fußgänger. Falsch abgestellte, teils hingelegte E-Roller und E-Scooter gefährden darüber hinaus vor allem mobilitätseingeschränkte Personen sowie Radfahrer. Um die Lebensqualität und insbesondere die Sicherheit im öffentlichen Raum wieder zu verbessern, ist die Einstufung des Abstellens der Elektrokleinstfahrzeuge als Sondernutzung ein geeignetes Mittel. Die Stadt hat mithin mehr Kontrollmöglichkeiten. Bereits die Städte Bremen, Düsseldorf und Köln nutzen das Instrument der Sondernutzungserlaubnis für Elektrokleinstfahrzeuge. Das Verwaltungsgericht Köln bestätigte zuletzt auch die Rechtmäßigkeit der Sondernutzungsgebühren für E-Scooter /-Roller. Darüber hinaus sollte die Sondernutzungserlaubnis nur herausgegeben werden, wenn die jeweiligen Anbieter pro Jahr einen Unfall-Unterstützungsfond in Höhe von 100.000,- € einrichten. Durch diese Voraussetzung würde eine bundesrechtliche Lücke hinsichtlich der Haftung der Anbieter für Schäden zumindest ein Stückweit geschlossen werden.